

MEINE RECHTE

ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE RECHTE DES KINDES



13-18 JAHRE



HALLO!

**HIER FINDET IHR EURE RECHTE.
SIE GELTEN FÜR ALLE
KINDER UND JUGENDLICHEN
AUF DER GESAMTEN WELT.**

**LEST SIE DURCH UND DISKUTIERT
SIE IN Eurer SCHULE,
MIT EUREN LEHRERN,
ELTERN UND FREUNDEN.**



MEINE RECHTE

Hallo! Hier findet Ihr Eure Rechte. Sie wurden im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ zusammengeschrieben. Das Übereinkommen gilt für alle Kinder und Jugendlichen auf der Welt bis zum Alter von 18 Jahren. Es enthält Rechte, die allen Kindern zugesichert werden.

Das Übereinkommen trägt den offiziellen Namen „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“. Eine UN-Konvention ist eine Übereinkunft zwischen verschiedenen Ländern. Fast alle Länder der Welt haben dieser Übereinkunft zugestimmt und die Rechte des Kindes unterzeichnet. Damit versprechen sie, sich für die Rechte von Kindern einzusetzen und diese in ihre Landesgesetze zu übernehmen.

Die Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln. In den einzelnen Artikeln werden unterschiedliche Rechte von

Kindern behandelt. Wir haben auf den folgenden Seiten Eure wichtigsten Rechte zusammengefasst.

Diskutiert über Eure Rechte in der Schule und mit Euren Lehrern. Redet mit Euren Eltern und Euren Freunden über die Rechte. Es ist sehr wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und selbst mithelfen, sie anderen Kindern und Jugendlichen zu erklären. Denn nur wenn Ihr Eure Rechte gut kennt, könnt Ihr selbst herausfinden, ob sie in der Schule, in der Familie und bei den Freundinnen und Freunden auch wirklich eingehalten werden. Ihr könnt Euch immer für Eure Rechte einsetzen und Verbesserungsvorschläge machen.



Die UN-Konvention über die Rechte von Kindern wurde am 20. November 1989 von der UNO-Vollversammlung angenommen. Bei der UNO-Vollversammlung treten die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen (der UNO) zusammen und entscheiden gemeinsam. Die Konvention enthält z. B. folgende Kinderrechte:

- **ALLE KINDER HABEN DEN GLEICHEN MENSCHLICHEN WERT!**
- **DAS INTERESSE DER KINDER IST IMMER ZUERST ZU BERÜCKSICHTIGEN!**
- **DAS RECHT DIE EIGENE MEINUNG ZU SAGEN!**
- **DAS RECHT SICH BEI ENTSCHEIDUNGEN ZU BETEILIGEN!**
- **KINDER HABEN DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE!**
- **ALLE KINDER SOLLEN INFORMATIONEN ÜBER IHRE RECHTE BEKOMMEN!**

Mehr Rechte findest Du auf den folgenden Seiten. Weitere Informationen und die ganze Konvention findest Du auch beim Deutschen Kinderschutzbund, der sich für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland einsetzt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str.15

10963 Berlin

und im Internet unter

www.dksb.de

**UND NUN
VIEL SPASS
BEIM LESEN UND DISKUTIEREN!**

FÜR WEN DIE KONVENTION GILT ARTIKEL 1 / 2

Die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ gilt für alle Personen bis 18 Jahre, die noch nicht volljährig sind.

Unabhängig von der Hautfarbe, der sozialen, kulturellen oder ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion oder einer Behinderung ist sie für alle Kinder gültig.



DAS INTERESSE VON KINDERN IST ZU BEACHTEN ARTIKEL 3

Wenn Gerichte, soziale Dienste oder sonstige Einrichtungen Entscheidungen treffen, die Kinder betreffen, müssen sie überlegen, welche Entscheidung im besten Interesse der Kinder ist.



VERWIRKLICHUNG DER RECHTE ARTIKEL 4

Die Staaten, die die UN-Konvention unterzeichnet haben, verpflichten sich, ihre eigenen Gesetze so anzupassen, dass sie mit der Konvention übereinstimmen. Sie müssen angemessene Maßnahmen für die praktische Umsetzung der Kinderrechte entwickeln.

Wenn es einzelnen Ländern nicht möglich ist, die Kinderrechtskonvention zu erfüllen, sollen sie von den anderen Staaten dabei unterstützt werden.

ELTERNVERANTWORTUNG

ARTIKEL 5 / 18 / 26 / 27

Beide Elternteile tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder. Sie sollen dabei zuerst an das Interesse des Kindes denken. Die Eltern sollen ihren Kindern helfen, ihre Rechte zu verstehen und sie einzufordern.

Die Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben, erklären sich bereit, Eltern und andere Erziehungsverantwortliche zu unterstützen.

Einrichtungen, in denen Kinder versorgt werden, müssen sich an die UN-Kinderrechtskonvention halten.

RECHT AUF LEBEN

ARTIKEL 6

Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu leben. Die Unterzeichnerstaaten müssen das Recht auf Leben und eine gute Entwicklung sicherstellen.



NAMENSRECHT UND STAATSANGEHÖRIGKEIT

ARTIKEL 7 / 8

Jedes Kind hat das Recht auf einen eigenen Namen und eine Nationalität. Es soll nach der Geburt umgehend in ein Geburtsregister eingetragen werden.

Soweit möglich, sollen Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen versorgt werden. Niemand darf einem Kind die Identität nehmen.

KINDER UND IHRE ELTERN

ARTIKEL 9 / 10 / 11

Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden. Es sei denn, die Eltern leben getrennt oder es ist im besten Interesse des Kindes.

Wenn die Eltern getrennt leben, hat das Kind das Recht darauf, beide Eltern so häufig zu sehen, dass ein persönlicher Kontakt erhalten bleibt. Dies gilt, egal wo die Eltern wohnen.

Sollten beide Elternteile durch einen Gefängnisarrest, eine Ausweisung oder den Tod getrennt werden, haben Kinder das Recht, zu erfahren, was mit dem fehlenden Elternteil passiert ist.

Kein Kind darf im Ausland gegen seinen eigenen Willen festgehalten werden.

GEDANKEN-, MEINUNGS- UND RELIGIONSFREIHEIT

ARTIKEL 12 / 13 / 14

Kinder und Jugendliche dürfen ihre Meinung frei äußern. Sie müssen angehört und ernst genommen werden.

Kinder haben das Recht, sich Informationen zu beschaffen, zu erhalten und weiterzugeben. Sie haben das Recht, sich durch eigene Texte, künstlerische Aktivitäten oder auf andere Art und Weise auszudrücken, solange dies andere Menschen nicht angreift.

Gedanken, Meinungen und die Religion von Kindern und Jugendlichen sind zu respektieren.





PRIVATLEBEN ARTIKEL 16

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gesetzlichen Schutz vor Eingriffen in ihre Privatsphäre. Ihre Briefe oder Tagebücher gehören nur ihnen.

Kein Kind darf ungesetzlichen Handlungen in seinem Privatleben, in der Familie oder in der eigenen Wohnung ausgesetzt werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Beeinträchtigung des eigenen Rufs und der eigenen Ehre.



MITGLIEDSCHAFT IN ORGANISATIONEN ARTIKEL 15

Kinder und Jugendliche dürfen Organisationen gründen oder in Organisationen Mitglied werden. Sie dürfen an Versammlungen teilnehmen, sofern hier nicht die Rechte und die Freiheit anderer Menschen verletzt werden.

INFORMATIONEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ARTIKEL 17

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Informationen aus Zeitungen, Büchern, dem Radio oder Fernsehen.

Die Unterzeichnerstaaten sollen die Verbreitung von Büchern für Kinder und Jugendliche unterstützen. Kinder und Jugendliche, die in einem Land eine andere Sprache sprechen, sollen mit Materialien in ihrer Sprache versorgt werden.

GEWALT UND MISSHANDLUNG

ARTIKEL 19 / 34 / 39



Eltern und Erwachsene dürfen Kinder und Jugendliche nicht schlecht behandeln. Die Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben, müssen Kinder vor schlechter Behandlung, sexuellem Missbrauch und Misshandlung schützen. Wenn Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, müssen staatliche Einrichtungen für den Schutz sorgen. Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt geworden sind, haben das Recht auf Hilfe. Es muss alles getan werden, um ihr Selbstvertrauen und ihre Würde wiederherzustellen.

AUFWACHSEN IN EINER PFLEGE- FAMILIE UND ADOPTION

ARTIKEL 20 / 21

Wenn Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung im eigenen Elternhaus gefährdet sind und sie sehr darunter leiden, haben sie das Recht, bei einer anderen Familie/Pflegefamilie aufzuwachsen.

Kinder ohne eine eigene Familie sollen adoptiert werden können, wenn dies im besten Interesse des Kindes ist.

FLÜCHTLINGE ARTIKEL 22

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die ihr Heimatland verlassen mussten, sind in dem neuen Land zu respektieren. Sie sollen Hilfe und Schutz im neuen Land erhalten. Dazu gehört auch die Unterstützung, wenn Kinder und Jugendliche ihre Eltern suchen und wieder mit ihnen leben möchten.



Wenn die Familie des Kindes nicht zu finden ist, soll für das Kind ein gutes neues Zuhause gefunden werden.

KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG ARTIKEL 23

Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig behindert sind, haben das Recht auf die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sie sollen die notwendige technische Unterstützung und Hilfe sowie eine gute Ausbildung erhalten. Wenn Eltern diese nicht bezahlen können, sollen die Unterzeichnerstaaten die Eltern finanziell unterstützen.



UNTERBRINGUNG AUSSERHALB DER EIGENEN FAMILIE ARTIKEL 25

Wenn Kinder oder Jugendliche außerhalb ihrer Familie untergebracht werden, haben sie ein Recht darauf, dass diese Maßnahme regelmäßig überprüft wird.



Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf eine kostenfreie Grundschulbildung. Eine höhere Schulbildung, der regelmäßige Schulbesuch und ein Schulabschluss sollen ihnen ermöglicht werden.

RECHT AUF GESUNDHEIT ARTIKEL 24

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ärztliche Versorgung, wenn sie diese benötigen. Sie haben das Recht auf Gesundheit.

Es existiert das Recht auf eine gesunde Ernährung und eine gute Umwelt. Die Umweltverschmutzung und ihre Gefahren müssen bekämpft werden.

Kinder und ihre Eltern sollen Informationen über die Themen Gesundheit und Gesundheitsvorsorge erhalten.

RECHT AUF BILDUNG ARTIKEL 28

In der Schule soll mit Respekt vor der Menschenwürde des Kindes und in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention gearbeitet und erzogen werden.

Die Unterzeichnerstaaten sollen mit dem übergeordneten Ziel zusammenarbeiten, dass alle Kinder und Jugendlichen eine Schule besuchen und eine gute Ausbildung erhalten.

BILDUNGSZIELE ARTIKEL 29

Die Bildung von Kindern und Jugendlichen soll sich an bestimmten Zielen orientieren:

- Kinder sollen sich gemäß den eigenen Fähigkeiten entwickeln können
- Der Respekt für die Menschenrechte, die kulturelle Identität und die Sprache des Kindes sind zu fördern
- Kinder sollen auf ein verantwortungsbewusstes Leben als Erwachsener in einer freien Gesellschaft des Friedens, der Toleranz und der Gleichheit der Geschlechter vorbereitet werden
- Kinder sollen den respektvollen Umgang mit anderen Menschen und deren Kultur sowie der natürlichen Umwelt erlernen

GEFÄNGNISAUFENTHALT UND STRAFEN ARTIKEL 37

Keinem Kind oder Jugendlichen darf die Freiheit willkürlich entzogen werden. Eine Festnahme und eine eventuelle Haft müssen mit den Gesetzen übereinstimmen. Gefängnisstrafen sollen nur als letztes Mittel und für möglichst kurze Zeit angeordnet werden. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf anwaltliche oder andere Unterstützung.

RECHT AUF DIE EIGENE KULTUR ARTIKEL 30

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf ihr eigenes kulturelles Leben, ihre Religion und ihre Sprache, auch wenn sie einer Minderheit angehören.



RECHT AUF FREIZEIT- AKTIVITÄTEN ARTIKEL 31

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eigene Freizeit und auf ihrem Alter angemessene Erholungsaktivitäten. Sie dürfen am künstlerischen und kulturellen Leben teilnehmen.

DROGEN ARTIKEL 33

Kinder und Jugendliche müssen durch geeignete Maßnahmen vor Drogen geschützt werden. Für die Produktion und den Vertrieb von Drogen dürfen Kinder nicht eingesetzt werden.

KINDERHANDEL ARTIKEL 35

Die Staaten, die die UN-Konvention unterzeichnet haben, müssen Maßnahmen treffen, die Entführungen oder den Verkauf von Kindern verhindern.

ARBEIT UND AUSBEUTUNG ARTIKEL 32 / 34 / 36

Kinder und Jugendliche dürfen nicht zu Arbeit gezwungen werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährdet. Es sollen Regelungen getroffen werden für ein Mindestalter, ab wann Kinder bestimmte Arbeiten leisten dürfen.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht zu Sexualität gezwungen und sexuell ausgebeutet werden (z.B. durch Prostitution oder pornografische Darstellungen). Die Unterzeichnerstaaten müssen Kinder vor schädigender Ausbeutung schützen.



TEILNAHME AN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN UND KRIEGEN

ARTIKEL 38

Kinder und Jugendliche sollen vor bewaffneten Konflikten geschützt werden.
Kein Kind unter 15 Jahren soll an Kämpfen teilnehmen.

JUGENDGERICHTSVERFAHREN

ARTIKEL 40

Die Unterzeichnerstaaten sollen ein Mindestalter festlegen, ab wann Kinder straffällig werden können. Jedes Kind gilt bis zum Beweis der Schuld als unschuldig. Kinder dürfen nicht dazu gezwungen werden, bei Gerichten als Zeugen auszusagen oder sich selbst als schuldig zu bekennen. Sie haben das Recht auf einen unabhängigen Rechtsbeistand vor Gericht.

Straffällige Kinder und Jugendliche sollen Hilfe bei einer positiven Entwicklung und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhalten.

Verdächtige oder straffällige Kinder und Jugendliche sollen mit Respekt vor ihrer Menschenwürde behandelt werden.

INFORMATION ÜBER DIE KINDER- RECHTSKONVENTION

ARTIKEL 42

Alle Kinder und Jugendlichen sollen die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ kennen. Ihr Wortlaut muss ihnen und auch allen Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Die Unterzeichnerstaaten sind für die Verbreitung der Konvention verantwortlich.



DER DEUTSCHE KINDERSCHUTZBUND

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich in Deutschland für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Der Kinderschutzbund versucht, die Politik zu guten Entscheidungen für Kinder und ihre Eltern und Familien zu bewegen. In über 430 Städten überall in Deutschland hat er Einrichtungen. Hier hilft er Kindern und deren Familien vor Ort. Er unterstützt sie z.B. durch Freizeitangebote, Hausaufgabenhilfe oder Beratungsangebote. Jeder ist willkommen beim Deutschen Kinderschutzbund und kann Hilfe und Unterstützung bekommen.

IMPRESSUM

„**MEINE RECHTE**“ sind Broschüren zur Verbreitung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes für Kinder und junge Menschen. „Meine Rechte“ gibt es für drei Altersstufen:

- Für Vorschulkinder und Schulanfänger (Teil I, 5- bis 8-Jährige)
- Für Schulkinder (Teil II, 9- bis 12-Jährige)
- Und Jugendliche (Teil III, 13- bis 18-Jährige)

TITEL „Meine Rechte“, Teil III, 13- bis 18-Jährige

HERAUSGEBER

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., DKSB Berlin 2011

Bundesgeschäftsstelle

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Telefon (030) 214 809 - 0

E-Mail: info@dksb.de

www.dksb.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

Konto-Nr.: 7 488 000

Bankleitzahl: 251 205 10

ÜBERREICHT DURCH:

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON:



ROLAND

WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.



die lobby für kinder

ROLAND Rechtsschutz

Deutz-Kalker Straße 46 | 50679 Köln

Telefon: 0221 8277 - 500 | www.roland-rechtsschutz.de

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15 | 10963 Berlin

Telefon 030 / 214 809 - 0 | www.kinderschutzbund.de